



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 043/2026

Federführung: Hauptamt	Datum: 11.08.2026
Bearbeiter: Birgit Bormann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	26.08.2026	

Gegenstand der Vorlage

Ermächtigung der gemeindlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Abbenrode (AGA) zur Anpassung des Höchstrahmens für das Dienstleistungsentgelt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am 26. August 2026, die gemeindlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bevollmächtigen, einer Anpassung des Dienstleistungsentgeltes gemäß § 6 des Dienstleistungsvertrages vom 27.06.2001 auf einen künftigen Höchstrahmen von bis zu 96.000,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zuzustimmen.

Fröhlich
Bürgermeister

Sachverhalt:

In der Gesellschafterversammlung am 2. Juni 2026 erläuterte die Geschäftsführung die Notwendigkeit, das Dienstleistungsentgelt ab dem 1. Januar 2027 anzupassen. Konkret ist für das Wirtschaftsjahr 2027 eine Anhebung auf **93.000,00 Euro netto** vorgesehen.

Aus diesem Entgelt werden die laufenden Betriebskosten der Gesellschaft (u. a. Zahlungen an EURAWASSER, Wirtschaftsprüfer, Materialaufwand) sowie die Abschreibungen und Zinsaufwendungen finanziert. Aufgrund inflationärer Effekte und des zunehmenden Alters der Anlagen ist aktuell von einer stetigen Steigerung der Betriebskosten auszugehen. Um auch künftig ein ausgeglichenes bzw. leicht positives Jahresergebnis zu sichern und einen Jahresverlust zu vermeiden, ist die Anpassung für das kommende Wirtschaftsjahr unumgänglich.

Die historische Entwicklung zeigt, dass die Gesellschaft wirtschaftlich stabil agiert: In den Jahren 2014 bis 2024 konnte das Dienstleistungsentgelt konstant bei 82.120,69 Euro netto gehalten werden. Erst im Jahr 2025 wurde es per Beschluss der Gesellschafterversammlung auf die bisherige Höchstgrenze von 86.120,69 Euro netto angehoben. Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung reicht dieser Rahmen nun nicht mehr aus.

Mit dem vorliegenden Beschluss ermächtigt der Gemeinderat die Vertreter einem Höchstbetrag von **bis zu 96.000,00 Euro** zuzustimmen. Dies dient der Vereinfachung: Die Vertreter erhalten damit einen flexiblen Handlungsrahmen für die Folgejahre. So können künftige, moderate Anpassungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes direkt in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, ohne dass jährlich ein erneutes Beschlussverfahren im Gemeinderat notwendig wird.

Das Dienstleistungsentgelt wird der Gemeinde zwar in Rechnung gestellt und bei der Gesellschaft als Umsatzerlös verbucht, es führt jedoch nicht zu einem realen Mittelabfluss aus dem Kernhaushalt. Die Verrechnung der Forderung erfolgt direkt über die eingenommenen Gebühren. Durch die Neufestsetzung wird das Dienstleistungsentgelt somit an die tatsächliche Gebührenentwicklung und das veränderte Kostenniveau der Gesellschaft angepasst.

Eine Erhöhung der Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger resultiert daraus nicht.

Die finale Festsetzung des Dienstleistungsentgeltes erfolgt durch die Gesellschafterversammlung im Rahmen des Beschlusses über den jeweiligen Wirtschaftsplan. Gemäß den Regelungen des Dienstleistungsvertrages ist für eine Überschreitung des bisherigen Höchstbetrages jedoch vorab die grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.